

Gefahrenabwehrverordnung

der Stadt Wittlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen in der Stadt Wittlich in der Neufassung vom 03. September 2001



Auf Grund der §§ 26 ff. in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 9 Absatz 1, 31, 33, 35 - 38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes für Rheinland-Pfalz (POG) vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595) in der zur Zeit geltenden Fassung erlässt die Stadtverwaltung Wittlich als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Wittlich mit Zustimmung des Stadtrates vom 30. August 2001 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Wittlich.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Anlagen und Flächen in der Stadt Wittlich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Widmung oder ob auf ihnen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, alle für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Öffentlichkeit bestimmten Parks und Grünanlagen, Erholungs- und Sportanlagen, Kinderspielplätze, frei zugängliche Schulhöfe und Bedürfnisanlagen, Grillplätze und Schutzhütten, kulturelle Einrichtungen und Kulturanlagen oder Friedhöfe einschließlich der unmittelbar zu ihnen führenden und der in ihnen verlaufenden Wege, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgelder oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (3) Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Sport- und Spielgeräte, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Brücken, Geländer, Bänke, Denkmäler, Säulen, Treppenanlagen, Litfasssäulen, Bäume, Vitrinen, Wartehäuschen, Fahrradunterstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Glasflächen, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Abfälle jeglicher Art müssen einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Es ist verboten, sie auf Straßen, Anlagen oder Flächen weg zu werfen oder liegen zu lassen.
- (2) Wer entgegen Absatz 1 Abfälle wegwirft oder liegen lässt, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4 Abfall- und Sammelbehälter

- (1) In aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter dürfen weder Haus- noch Gartenabfälle entsorgt werden.
- (2) Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall genutzt werden.
- (3) Eintretende Verunreinigungen und verbotswidrig hinterlassene Abfälle sind von dem Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Spielplätze

(1) Spielplätze dürfen nur von den jeweiligen Altersgruppen benutzt werden, für welche der jeweilige Spielplatz vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.

(2) Der Verzehr alkoholischer Getränke auf Spielplätzen ist untersagt.

§ 6 Hausnummerierung

(1) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die von der Stadt zugeordneten Hausnummern anzubringen.

(2) Die Hausnummern müssen wetterfest und von der Straße aus lesbar sein; sie sind dauernd in lesbarem Zustand zu halten.

§ 7 Hundehaltung

(1) Hunde sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass eine Belästigung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.

(2) Auf Straßen innerhalb des geschlossenen Stadtgebietes und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen und nur angeleint geführt werden. Bissige oder böartige Hunde sind an kurzer Leine bei Fuß zu führen.

(3) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Hunde auch angeleint nicht mitgeführt werden.

(4) Die Halter und Führer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Der Hundeführer und der Hundehalter sind gleichermaßen zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

(5) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als unvermeidbar gestört oder belästigt wird.

§ 8 Tauben

Wildtauben oder verwilderte Haustauben dürfen innerhalb des geschlossenen Stadtgebietes nicht gefüttert werden.

§ 9 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

(1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 2 Absatz 3 genannten Flächen ist verboten.

(2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne des § 2 Absatz 3 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und der Werbesatzung der Stadt Wittlich; ferner nicht auf genehmigte oder gestattete Sondernutzungen.

§ 10 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer entgegen den Verboten des § 9 Absätze 1 und 2 Plakatanschläge anbringt oder Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft gleichrangig den Verursacher wie auch den Veranstanter, auf den durch die Plakatanschläge oder Darstellungen nach § 9 Absatz 1 hingewiesen wird.

(2) Unbeschadet Absatz 1 erfolgt die Beseitigung durch die Stadt Wittlich kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme nach § 6 POG, als Selbstvornahme oder Fremdvorname, wenn

der Verpflichtete nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, nicht unverzüglich der Beseitigungspflicht nachkommt, nachkommen kann oder nachgekommen ist oder der ungenehmigte Effekt nicht ohne weiteres anders unwirksam gemacht werden kann.

§ 11 Verkehrszeichen und -einrichtungen

Das ungenehmigte An- oder Aufbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie -markierungen ist verboten.

§ 12 Ungenehmigte Veranstaltungen

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften - insbesondere des Versammlungsgesetzes - sind Straßen, Anlagen und Flächen unverzüglich zu räumen, wenn sie für ungenehmigte Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Durch Artikel 8 GG geschützte Versammlungen bleiben davon unberührt.

(2) Diese Verpflichtung trifft gleichrangig Veranstalter wie auch Betreiber oder Verursacher. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, erfolgt die Beseitigung durch die Stadt Wittlich kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme nach § 6 POG als Selbstvornahme oder Fremdvor-nahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für stationäre und mobile Verkaufs- und Werbestände, Verteilung von Werbezetteln sowie für so genannte „Fliegende Händler“.

§ 13 Freihalten angeordneter Flucht- und Rettungswege

(1) Das Verstellen angeordneter Flucht- und Rettungswege ist verboten.

(2) Wer aus Anlass von Veranstaltungen oder aus anderem Anlass angeordnete Flucht- und Rettungswege verstellt, ist zur unverzüglichen Räumung dieser Wege verpflichtet.

(3) Diese Verpflichtung trifft gleichrangig Veranstalter wie auch Betreiber oder Verursacher. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, erfolgt die Beseitigung durch die Stadt Wittlich kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme nach § 6 POG als Selbstvornahme oder Fremdvor-nahme.

§ 14 Verhaltensbedingte Gefahren

Auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichten, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder Beschimpfen belästigt werden können.

§ 15 Befahren von Anlagen

(1) In öffentlichen Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Das Verbot gilt nicht für radfahrende Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres und für Krankenfahrstühle.

(2) Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Abstellen ist hier unzulässig.

§ 16 Weitere Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten

1. zu nächtigen oder außerhalb von ausdrücklich dazu zugewiesenen Flächen zu zelten oder Wohnwagen, Campinganhänger oder Wohnmobile zum Zwecke des Verweilens über den erlaubten Gemeingebrauch hinaus aufzustellen.
2. aggressiv zu betteln.
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten.

4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen oder zu verändern.
 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte auszureißen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken.
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.
 7. an Kraftfahrzeugen Ölwechsel vorzunehmen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. Kraftfahrzeuge zu waschen.
 2. Kraftfahrzeuge über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (z. B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) zu reparieren.
 3. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist.
 4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten.
 5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen.
 6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern zu befahren. Soweit Fußwege entsprechend ausgeschildert sind, bleibt deren Benutzung durch Radfahrer hiervon unberührt.
 7. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen, außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
 8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen.
 9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

§ 17 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können nur in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften der §§ 15 Absatz 2 und 16 Absatz 2 Ziffer 6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal oder Polizei im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Abfälle wegwirft oder liegen lässt.
 2. entgegen § 3 Absatz 2 nicht unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand wiederhergestellt.
 3. entgegen § 4 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt.
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Abfall in Wertstoffsammelcontainer einbringt oder neben oder auf diesen Wertstoffsammelcontainern Abfälle oder andere Gegenstände abstellt.
 5. entgegen § 5 Absatz 1 Spielplätze unbefugt benutzt.
 6. entgegen § 5 Absatz 2 alkoholische Getränke auf Spielplätzen verzehrt.
 7. entgegen § 6 Absatz 3 Hunde auf Spielanlagen mitführt.
 8. entgegen § 6 Absatz 1 zugeteilte Hausnummern nicht anbringt.
 9. entgegen § 6 Absatz 2 zugeteilte Hausnummern nicht wetterfest oder gut lesbar anbringt.
 10. entgegen § 7 Absatz 1 Hunde nicht so hält oder in der Öffentlichkeit nicht so führt, dass eine Belästigung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.

11. entgegen § 7 Absatz 2 Hunde innerhalb des geschlossenen Stadtgebietes und in Anlagen unangeleint herumlaufen lässt oder bissige und böartige Hunde nicht an der Leine bei Fuß führt.
12. entgegen § 7 Absatz 3 Hunde auf Spielplätzen oder Friedhöfen mitführt.
13. entgegen § 7 Absatz 4 Verunreinigungen nicht sofort beseitigt.
14. entgegen § 7 Absatz 5 Hunde so hält, dass durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als unvermeidbare Störungen oder Belästigungen eintreten.
15. entgegen § 8 Wildtauben oder verwilderte Haustauben innerhalb des geschlossenen Stadtgebietes füttert.
16. entgegen § 9 Absatz 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art auf den in § 2 Absatz 3 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt.
17. entgegen § 9 Absatz 2 Flächen im Sinne des § 2 Absatz 3 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriftet, bemalen oder besprühen lässt.
18. nach § 10 Absatz 1 Plakatanschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen nicht unverzüglich beseitigt.
19. entgegen § 11 ungenehmigt Verkehrszeichen und -einrichtungen oder -markierungen anbringt oder anbringen lässt.
20. entgegen § 12 Absatz 1 Straßen, Anlagen oder Flächen für ungenehmigte Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch nimmt oder nicht unverzüglich räumt.
21. entgegen § 13 Absatz 1 angeordnete Flucht- und Rettungswege verstellt oder nicht unverzüglich räumt.
22. sich entgegen § 14 verhält.
23. auf öffentlichen Straße und in öffentlichen Anlagen
 - entgegen § 16 Abs. 1 Ziffer 1 nächtigt oder außerhalb von ausdrücklich dazu zugewiesenen Flächen zeltet oder Wohnwagen, Campinganhänger oder Wohnmobile zum Zwecke des Verweilens über den erlaubten Gemeingebrauch hinaus aufstellt,
 - entgegen § 16 Absatz 1 Ziffer 2 bettelt,
 - entgegen § 16 Absatz 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 - entgegen § 16 Absatz 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt, verunreinigt oder verändert,
 - entgegen § 16 Absatz 1 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte ausreißt, abbricht, abschneidet oder abpflückt,
 - entgegen § 16 Absatz 1 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 - entgegen § 16 Absatz 1 Ziffer 7 an Kraftfahrzeugen Ölwechsel vornimmt,
 - in öffentlichen Anlagen entgegen § 16 Absatz 2 Ziffer 1 Kraftfahrzeuge wäscht,
 - in öffentlichen Anlagen entgegen § 16 Absatz 2 Ziffer 2 Kraftfahrzeuge über die sofortige Pannenbeseitigung hinaus (Z. B. Lampenwechsel, Radwechsel bei schadhaft gewordenen Reifen) repariert,
 - in öffentlichen Anlagen entgegen § 16 Absatz 2 Ziffer 3 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
 - in öffentlichen Anlagen entgegen § 16 Absatz 2 Ziffer 4 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet, verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
 - in öffentlichen Anlagen entgegen § 16 Absatz 2 Ziffer 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
 - in öffentlichen Anlagen entgegen § 16 Absatz 2 Ziffer 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
 - in öffentlichen Anlagen entgegen § 16 Absatz 2 Ziffer 7 sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 - in öffentlichen Anlagen entgegen § 16 Absatz 2 Ziffer 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus garten-

pflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,

- in öffentlichen Anlagen entgegen § 16 Absatz 2 Ziffer 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergewehre benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 37 POG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die vorausgegangene Gefahrenabwehrverordnung vom 21. September 1998 ihre Gültigkeit.

Wittlich, den 3. September 2001
Stadtverwaltung Wittlich
- Ordnungsbehörde -